

Harald Dettmann
Walkmühlenweg, 10
23560 Lübeck

23560 Lübeck, 14.3.21
PLZ, Ort, Datum

1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde
2. Ausfertigung für Bauherrn / Bauherr(en)

Anzeige über den
Baubeginn der baulichen Anlage
(zu § 79 Abs. 1 LBO)

Kreis Ostholstein
Der Landrat
- Bauaufsicht -
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

- Bei Bauanzeige im Rahmen der Freistellung gemäß § 66 LBO
Datum der Anzeige: 22.03.2021
- Bei Bauantrag gemäß § 67 oder § 69 LBO
Aktenzeichen / Baugenehmigungsnummer: 05463-18-12/19.456
Baugenehmigungsdatum: 06.03.2019

Bauvorhaben: § 69 LBO: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE
19.456
Bauert: Eutin, Plöner Str. 117
Bauherrin/Bauherr(en): Dettmann Harald, 23560 Lübeck
Anzeige über den Baubeginn
Bitte mindestens eine Woche vor Baubeginn absenden!

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird begonnen am: 30.3.21

Name des Bauleiters / der Bauleiterin: Ing. Büro Gonia

Beruf und jetzige Tätigkeit: Dipl.-Ing. Heinrich Gonia

Anschrift des Bauleiters / der Bauleiterin: Auf dem Kamp 36
23714 Malente/Banz

Name und Anschrift des Unternehmens für

die Maurerarbeiten _____
die Stahlbetonarbeiten _____
die Zimmererarbeiten _____
die Dachdeckerarbeiten _____
Eigenleistung

Sofern ein Teil der Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt wird, erklärt der Bauherr, dass er/sie/er die Arbeiten verantwortlich überwacht.

Datum: 14.3.21

H.A.M.
Unterschrift des Bauherrn

Bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen

Kopie

Teresa Loboda
Godenbergstraße 28
23714 Bad Malente

23714 Bad Malente, 5.9.22
PLZ, Ort, Datum

- 1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde
- 2. Ausfertigung für Bauherrin / Bauherr(en)

Anzeige über den
Baubeginn der baulichen Anlage
(zu § 79 Abs. 1 LBO)

Kreis Ostholstein
Der Landrat
- Bauaufsicht -
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

- Bei Bauanzeige im Rahmen der Freistellung gemäß § 68 LBO
Datum der Anzeige
- Bei Bauantrag gemäß § 67 oder § 69 LBO
Aktenzeichen / Baugenehmigungsnummer 04709-19-12/
Baugenehmigungsdatum 18.9.2019

Bauvorhaben Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE
Bauort Eutin, Plöner Str. 117
Bauherrin/Bauherr(en) Loboda Teresa, 23714 Bad Malente
Anzeige über den Baubeginn
Bitte mindestens eine Woche vor Baubeginn absenden!

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird begonnen am: 5.9.22

Name des Bauleiters / der Bauleiterin Dipl.-Ing. H. Gönig

Beruf und jetzige Tätigkeit: Bau-Ing.

Anschrift des Bauleiters / der Bauleiterin: Am dem Kamp 36, 23714 Malente

Name und Anschrift des Unternehmens für

die Meurerarbeiten ?

die Stahlbetonarbeiten Ta Kuhl, Niekel

die Zimmererarbeiten noch nicht vergeben

die Dachdeckerarbeiten ?

Sofern ein Teil der Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt wird, erklärt die Bauleiterin/der Bauleiter, dass sie/er die Arbeiten verantwortlich überwacht.

Datum 5.9.22

T. Loboda
Unterschrift des Bauherrn

H. Gönig
Unterschrift des Bauleiters

Bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen

§ 77 Beteiligung der Nachbarinnen oder Nachbarn

- (1) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarinnen oder Nachbarn) sind nach den Absätzen 2 bis 5 zu beteiligen.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde soll den Nachbarinnen oder Nachbarn vor Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist geben, wenn sich die Ausnutzung der Baugenehmigung nachteilig auf die Nutzbarkeit der Nachbargrundstücke auswirken kann. Auch sonst kann die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 verfahren, wenn die Baumaßnahme öffentlich-rechtlich geschützte Belange berührt. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen die betroffenen Nachbarinnen oder Nachbarn namhaft zu machen und Unterlagen zu ihrer Beteiligung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Soweit die Baumaßnahme Belange von Nachbarinnen oder Nachbarn berühren kann, dürfen diese Lageplan, Bauzeichnungen und Baubeschreibung bei der Bauaufsichtsbehörde einsehen.
- (4) Die Beteiligung nach Absatz 2 entfällt, wenn die Nachbarinnen oder Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen schriftlich zugestimmt haben.
- (5) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Ausnahmen und Befreiungen den Nachbarinnen oder Nachbarn zuzustellen.

§ 78 Baugenehmigung und Baubeginn

- (1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist nur insoweit zu begründen, wie von nachbarschützenden Vorschriften eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt wird und die Nachbarin oder der Nachbar der Ausnahme oder Befreiung nicht zugestimmt hat.
- (2) Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn.
- (3) Die Baugenehmigung kann mit Auflagen verbunden, mit Bedingungen, einem Vorbehalt des Widerrufs und einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.
- (4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- (5) Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, von der Erteilung, Verlängerung der Geltungsdauer, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder eines Vorbescheides sowie von einer Zustimmung und der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zu unterrichten. Eine Ausfertigung des Bescheides ist beizufügen.
- (6) Vor Zugang der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. § 74 Abs. 9 und § 75 Abs. 11 bleiben unberührt.
- (7) Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigungen und Bauvorlagen müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- (8) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- (9) Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzerinnen oder Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

§ 79 Teilbaugenehmigung

- (1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich

gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 78 gilt entsprechend.

(2) In der Baugenehmigung können für die bereits begonnenen Teile des Bauvorhabens zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen ergibt, dass die zusätzlichen Anforderungen wegen der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind.

§ 80 Geltungsdauer

(1) Die Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist; Entsprechendes gilt im Baufreistellungsverfahren nach § 74.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden; dies gilt nicht für das Baufreistellungsverfahren nach § 74. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

BAUHERR



**KREIS
OSTHOLSTEIN**

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

**Der Landrat
Fachdienst Bauordnung**

Frau
Teresa Loboda
Godenbergstraße 28
23714 Bad Malente

Geschäftszeichen
05463-18-12 / 19.458

Auskunft erteilt
Frau Neumann

Telefon 04521-788-348
Fax 04521-78896-348
E-Mail c.neumann@kreis-oh.de

Datum
06.03.2019

Bauvorhaben: § 69 LBO: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE
19.456

Grundstück in: Eutin, Plöner Str. 117, Gemarkung Eutin, Flur 4, Flurstück(e) 705

Baugenehmigung

gemäß § 73 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO).

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigegeführten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 69 Abs. 1 LBO. Der Prüfungsumfang beschränkte sich hierbei auf den in der Vorschrift genannten Rahmen.

Die nachstehend oder in der Anlage enthaltenen Bedingungen, Befreiungen, Auflagen, besondere Hinweise und grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung.
Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Gebühren:

Für diese Entscheidung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **1.728,00 €** festgesetzt. Ich bitte Sie, den festgesetzten Betrag in Höhe von **1.728,00 €** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung unter Angabe des Buchungszeichens **63013351/05463-18** auf das Konto der Kreiskasse Ostholstein (Bankverbindung s. u.) zu überweisen.

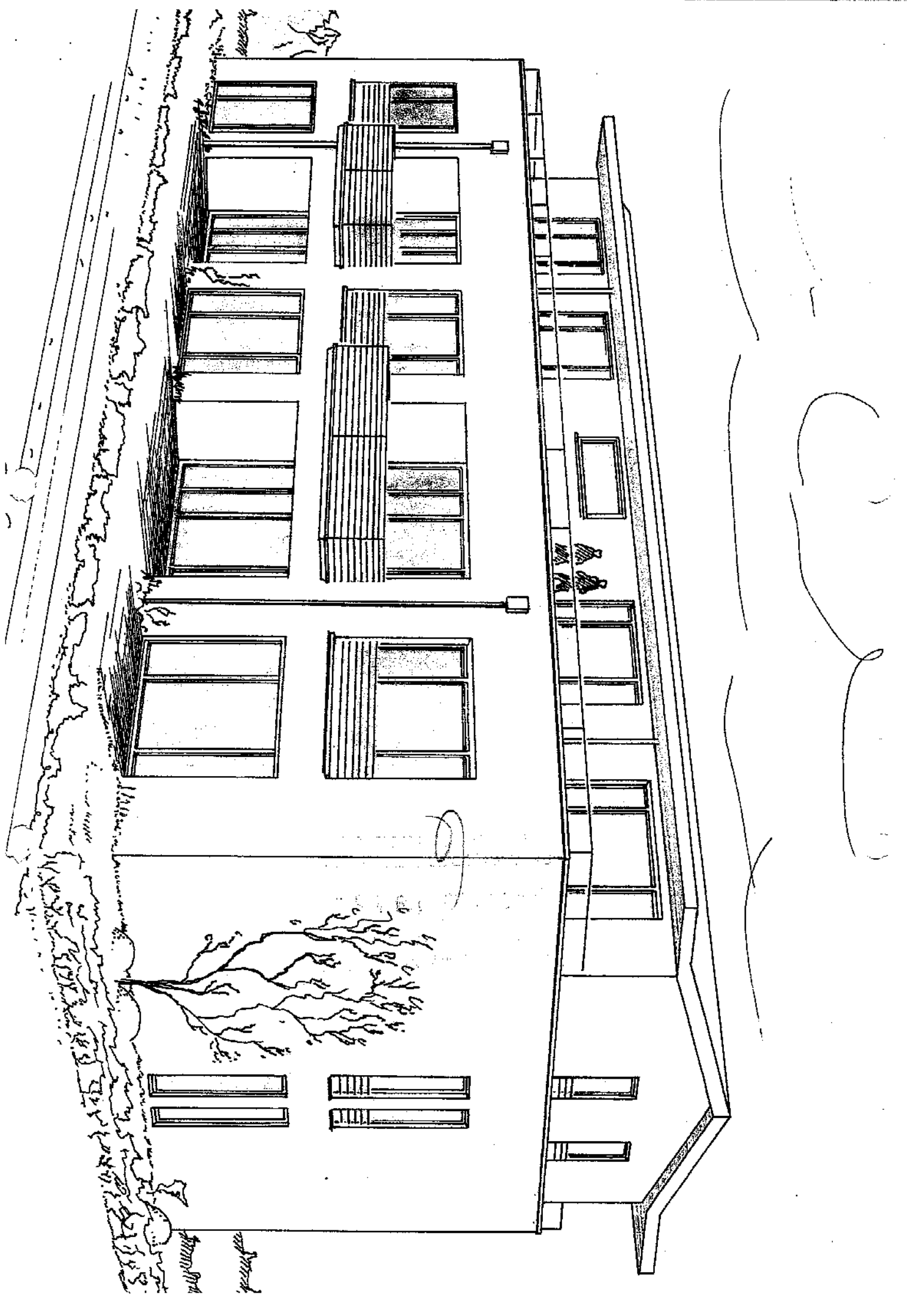
Grundlage für die Erhebung der Kosten sind §§ 1 ff. des Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (Verwaltungskostengesetz - VerwKostG SH) in Verbindung mit §§ 1 ff. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO). Nach § 1 I Satz 1 BauGebVO werden für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Bauaufsicht Verwaltungsgebühren nach dieser Verordnung und dem als Anlage 1 dieser Verordnung angefügten Tarif sowie nach der als Anlage 2 dieser

Fachdienst Bauordnung
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-597
E-Mail: bauamt@kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kreisheus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL



Architect's signature and date.

Bauherin

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bauherrin/Bauherr Frau Teresa Loboda, Malente	PLZ, Ort, Datum 23714 Malente, 2018	1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherrin/den Bauherrn 4. Ausfertigung für die Akte
---	---	---

<input checked="" type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 Landesbauordnung (LBO) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 69 LBO kommt für die in § 69 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind.	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
--	---

Kreis Ostholstein
Eing.: 2.3. NOV. 2018
FD

<input type="checkbox"/> Genehmigungsfreistellung nach § 68 Landesbauordnung (LBO) Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 68 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.	
--	--

<input type="checkbox"/> Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung (LBO) Das Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 51 Abs. 2 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 4 LBO und in den Fällen des § 65 Abs. 2 LBO zur Anwendung.	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
--	--------------------------------------

<input type="checkbox"/> Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) <input type="checkbox"/> Gebäude der Gebäudeklasse 2 <input type="checkbox"/> sonstige/s nicht freistehende/s Gebäude <input type="checkbox"/> sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigefügt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eingangsstempel der Gemeinde
---	------------------------------

An die Bauaufsichtsbehörde

Gegenstand des Bauantrages/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben

1. Baugrundstück

1. Lage und Größe des Baugrundstücks			
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis Plöner Straße 117, 23701 EUTIN, Ostholstein			
Grundbuch von Eutin	beim Amtsgericht Eutin	Band Ord. Nr. 8	Blatt 3428
Gemarkung(en) Neudorf	Flur(en) 4	Flurstück(e) 705	Grundstücksgröße 524,00 m²

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB

Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebiet	Nr.
	Gemeinde/Stadt	

2. Bebauung

<input checked="" type="checkbox"/> Das Grundstück ist nicht bebaut.	Das letzte Vorhaben wurde genehmigt/im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens eingereicht am	Datum	Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> Das Grundstück ist bereits bebaut.			

3. Baulasten

Im Baulastenverzeichnis ist weder zulasten des Baugrundstücks noch zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen.

Im Baulastenverzeichnis ist zulasten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen

<input checked="" type="checkbox"/> Übernahme fehlender Abstandflächen	<input type="checkbox"/> Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	<input type="checkbox"/> Sonstigem
--	---	------------------------------------

begünstigtes Grundstück		
Gemarkung Neudorf	Flur 4	Flurstück 705

<input checked="" type="checkbox"/> Im Bauleistenverzeichnis ist zugunsten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen		
<input checked="" type="checkbox"/> Übernahme fehlender Abstandflächen	<input type="checkbox"/> Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	<input type="checkbox"/> Sonstigem
belastetes Grundstück		
Gemarkung Neudorf	Flur 4	Flurstück 706

II. Bauvorhaben

<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung (z. B. Neubau, Wiederaufbau)	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung, die keinen Sonderbau zur Folge hat	<input type="checkbox"/> Änderung (z.B. Umbau, Änderung der Ansicht)
<input type="checkbox"/> Erweiterung	<input type="checkbox"/> Sonderbau nach § 51 Abs. 2 LBO	<input type="checkbox"/> Beseitigung

Nähere Beschreibung des Vorhabens

Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Eigentumswohnungen

Folgende

<input type="checkbox"/> Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 71 Abs. 1 LBO)	
<input type="checkbox"/> Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB	

werden beantragt.

Dazugehörige Begründungen (ggf. auf gesondertem Blatt)

Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO bedarf es für Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB keines schriftlichen Antrages.

III. Persönliche Angaben**Bauherrin/Bauherr/Antragstellerin/Antragsteller**

Name, Vorname bzw. Firma Loboda, Teresa	Straße, Hausnummer Godenbergstraße 28		
PLZ, Ort 23714 Maiente	Telefon (mit Vorwahl) 0176 5759 2047	Telefax	E-Mail (freiwillig)

Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht mit Bauherrin / Bauherr identisch)

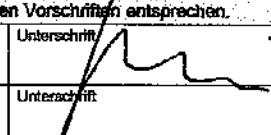
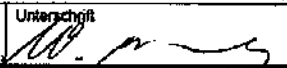
Name, Vorname bzw. Firma	Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)

Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser

Name, Vorname bzw. Firma Hemmerling, Walter, Architekt	Straße, Hausnummer Plöner Straße 190		
PLZ, Ort 23701 Eutin	Telefon (mit Vorwahl) 0172 3927 330	Telefax	E-Mail walter-hemmerling@gmx.de

<input checked="" type="checkbox"/> Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 3 LBO	ausreichende Berufshaftpflichtversicherung/ adäquate Haftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO
Beruf Architekt (Liste 6589)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
selbstständig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Versicherer, Vers.-Nr. HDI 70-009464558-2
<input type="checkbox"/> Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO	selbstständig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei einem Unternehmen:	
<input type="checkbox"/> Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 5 LBO i. V. m. § 65 Abs. 3 LBO	<input type="checkbox"/> Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 5 LBO i. V. m. § 65 Abs. 4 LBO

Fortsetzung auf Blatt 3

Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise			
Art der bautechnischen Nachweise			
Standsicherheit, Wärmeschutz			
Name, Vorname bzw. Firma Gunia, Heinrich		Straße, Hausnummer Auf dem Kamp 36	
PLZ, Ort 23714 Malente / Benz	Telefon (mit Vorwahl) 04523 8803799	Telefax	E-Mail (freiwillig) h-gunia@t-online.de
<input checked="" type="checkbox"/> Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 70 Abs. 2 Satz 2 LBO	
Beruf Dipl.-Ing.		selbstständig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise			
Art der bautechnischen Nachweise			
Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)
<input type="checkbox"/> Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 70 Abs. 2 Satz 2 LBO	
Beruf		selbstständig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bauleiterin/Bauleiter			
Mitteilung des Namens der Bauleiterin/des Bauleiters mit Adresse, Telefon (freiwillig)/Telefax (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Beruf (selbstständig ja/nein) und deren/dessen Unterschrift			
<input type="checkbox"/> ist beigelegt.		<input checked="" type="checkbox"/> wird vor Baubeginn nachgereicht.	
Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 67 Abs. 3 LBO	Name/Anschrift/ Telefon/Fax	Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle	Art der Bescheinigung
IV. Erklärung der Aufstellerin/des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der Fachplanerinnen/Fachplaner (Erklärung im Hinblick auf den Standsicherheitsnachweis auf gesondertem Blatt nach Anlage 2)			
Ich/Wir erkläre/n, dass die von mir/uns gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.			
Ort, Datum Malente / Benz, 7.10.2018	Name Dipl.-Ing. Heinrich Gunia	Unterschrift 	
Ort, Datum	Name	Unterschrift	
Für den Fall, dass die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt sind, übernehme ich die Verantwortung für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise und überwache bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen (§ 70 Abs. 2 Satz 3 und 4 LBO).			
Ort, Datum	Name	Unterschrift	
V. Unterschrift der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 64 Abs. 4 LBO und - soweit erforderlich - Erklärung nach § 68 Abs. 6 bzw. § 69 Abs. 4 LBO			
Ich/Wir erkläre/n als Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser, dass die von mir/uns gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Soweit für das Vorhaben Abweichungen nach § 71 LBO oder Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind, sind die entsprechenden Anträge beigelegt. Im Fall der Genehmigungsfreistellung erkläre ich, dass die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 und 2 LBO vorliegen.			
Ort, Datum Eutin, den 6/10 2018	Name Hemmerling	Unterschrift 	
VI. Erklärungen der Bauherrin/des Bauherrn			
Ich erkläre, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht worden sind.			
Für Feuerungsanlagen nach § 43 Abs. 1 LBO werde ich spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlagen eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, den Anschluss an die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten werde ich je eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen. Außerdem erkläre ich, dass die Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegers die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leistungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 78 Abs. 3 Satz 2 LBO).			

Mir ist bekannt, dass im Fall der Genehmigungsfreistellung unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen und privater Rechte mit der Ausführung des Vorhabens einen Monat nach Einreichung der erforderlichen Bauunterlagen und Erklärungen bei der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden darf, wenn die Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn nicht untersagt. Wenn Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 71 Abs. 1 LBO), Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde.

Im Fall der Genehmigungsfreistellung habe ich zeitgleich mit dieser Einreichung der Bauunterlagen eine weitere Ausfertigung bei der Gemeinde eingereicht. Ich werde, soweit andere Behörden zuständig sind, die für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einholen (§ 68 Abs. 11 LBO).

Mir ist bekannt, dass die Aufstelleninnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben (§ 70 Abs. 2 Satz 4 LBO). Bei baulichen Anlagen nach § 70 Abs. 3 Satz 1 LBO prüft die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur den Standsicherheitsnachweis, es sei denn; dieses ist nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung nicht erforderlich. Den Personen, welche die Bauüberwachung vorzunehmen haben, werde ich den Baubeginn anzeigen und damit die Bauüberwachung veranlassen (§ 54 Abs. 1 Satz 6 LBO).

Den Baubeginn werde ich der Bauaufsichtsbehörde nach § 73 Abs. 6 LBO mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnanzeige).

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung werde ich der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzeigen (§ 79 Abs. 2 LBO) und dabei vorlegen:

1. Bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 3 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Prüfingenieurin/des Prüfingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 78 Abs. 2 LBO).
2. bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 2 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Person, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 78 Abs. 3 LBO).
3. bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 5 LBO (z.B. Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen) eine Bescheinigung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 78 Abs. 4 LBO).
4. in den Fällen des § 78 Abs. 5 LBO (Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) die jeweilige Bestätigung.

VII. Anlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorVO)

(Im Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 68 LBO) sind die Bauunterlagen zeitgleich bei der Gemeinde und bei der Bauaufsichtsbehörde (je 1-fach) einzureichen, wenn die Gemeinde nicht Bauaufsichtsbehörde ist.)

- Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 als Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 BauVorVO)
- Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 LV. mit § 7 Abs. 2 BauVorVO)
- Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorVO)
- Nachweis der Regelung für notwendige Stellplätze und Garagen; Abstellanlagen für Fahrräder
- Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 BauVorVO; §§ 16, 18 bis 21 BauVorVO)
- Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO) Blatt 5 (Persp., 4 Ansichten, 4 QDR, Schnitt, Höhen)
- Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 BauVorVO)
- Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise auf gesondertem Vordruck
- Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorVO)
- Brandschutznachweis (§ 11 BauVorVO)
- Nachweis für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz (§ 12 BauVorVO)
- Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 3 der Baugebührenverordnung
- Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise werden nachgereicht. Mir ist bekannt, dass die geprüften bautechnischen Nachweise im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 und § 69 LBO zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen. (§ 67 Abs. 4, § 69 Abs. 3 LBO).
- Nachweis im Fall öffentlicher Förderung (erforderlich für die Ermittlung der Baugebühr)
- Berechnung der anrechenbaren Kosten im Fall von Umbauten und baulichen Anlagen, die keiner der in der Anlage 2 der Baugebührenverordnung aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind
- Statistischer Erhebungsbogen
- Anlagen für Werbeanlagen (§ 4 BauVorVO)**
- Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 mit Einzeichnung des Standortes
- Zeichnung der Werbeanlage mit Maßen
- Lichtbild/Lichtbildmontage
- Nachweis der Standsicherheit, soweit er bauaufsichtlich zu prüfen ist, andernfalls die Erklärung nach § 69 Abs. 4 Satz 2 LBO
- Beseitigung von Anlagen (§ 6 BauVorVO)**
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der zu beseitigenden Anlage (§ 6 BauVorVO)
- Bestätigung der Standsicherheit nach § 63 Abs. 3 Satz 5 LBO
- Standsicherheitsnachweis, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nach § 63 Abs. 3 Satz 6 LBO erforderlich ist

VIII. Hinweise zur Verfahrensumstellung und Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO)

Liegen die Voraussetzungen für das beantragte bauaufsichtliche Verfahren nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin/des Bauherrn das Vorhaben in das jeweils erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin/der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht (§ 67 Abs. 8, § 68 Abs. 13, § 69 Abs. 11 LBO). Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn nach § 68 Abs. 13 Satz 2 LBO als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt im Fall der Genehmigungsfreistellung als Eingang der Bauunterlagen nach § 69 Abs. 6 LBO.

In der Genehmigungsfreistellung müssen der Bauherrin/der Bauherrn bei Baubeginn die bautechnischen Nachweise und im Fall der Prüfpflicht der bautechnischen Nachweise (§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO) die geprüften bautechnischen Nachweise vorlegen.

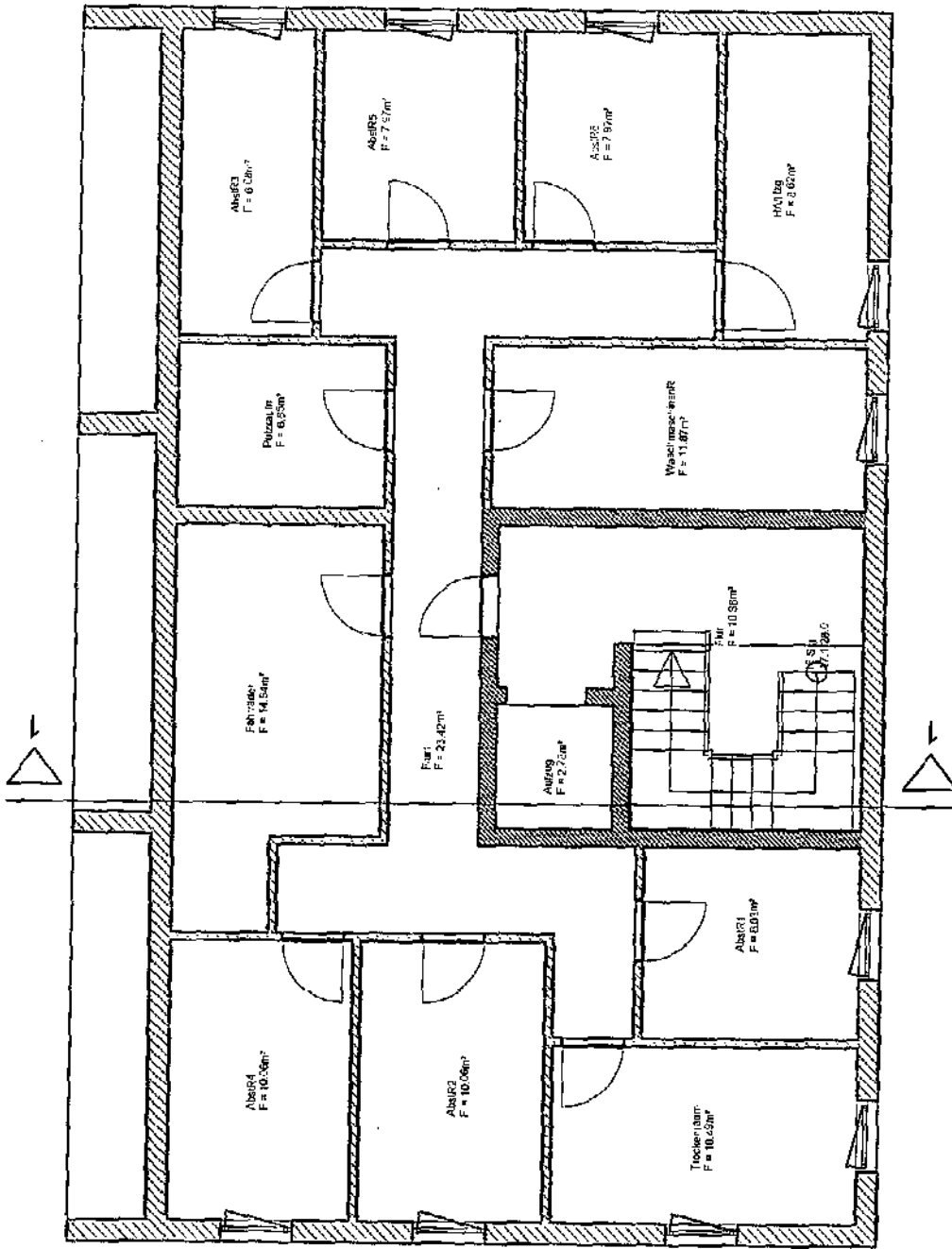
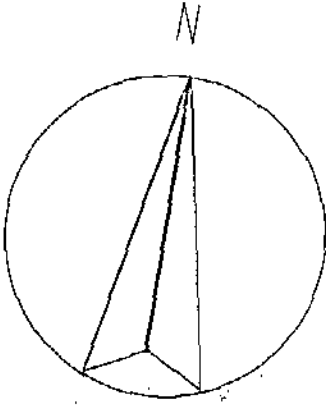
Im Verfahren der Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO) kann die Gemeinde erklären, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Ort, Datum

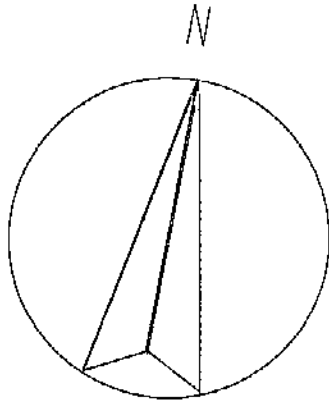
Malente, den 7-10 2018

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

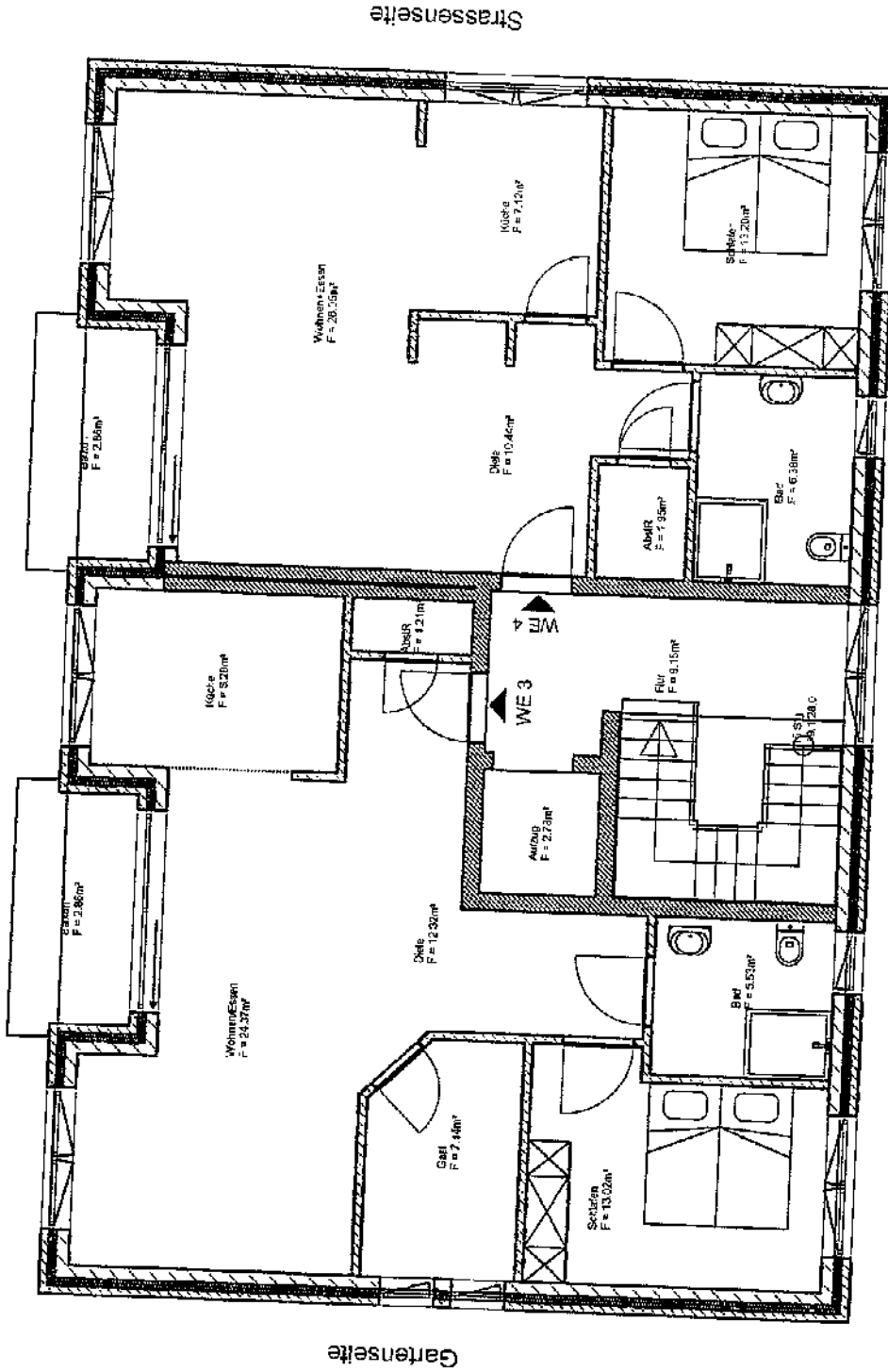
Lobode



Neubau 6 WE	
PROJEKT	2019-Abdo Plöner Str. 117 23701 Eddeln
BAUHERR	Teresa Loboda Goderbergstrasse 2B 23714 Malente
PLANINHALT	Exp KG
MASSTAB	1:100.00
Entwurfsverfasser Walter Hemmerling Architekt	
DATUM 04.07.2020	

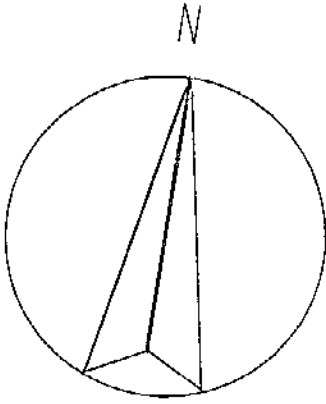


Neubau 6 WE	PROJEKT 2019-Ioho Ploher Str. 117 23701 Eulih	BAUHERR Teresa Loboda Gadenbergstrasse 2B 23714 Malente	PLANINHALT Exp OG	MASSSTAB 1:100.00	Entwurfverfasser Walter Hemmerling Architekt	DATUM 04.07.2020
-------------	--	--	----------------------	-------------------	--	------------------



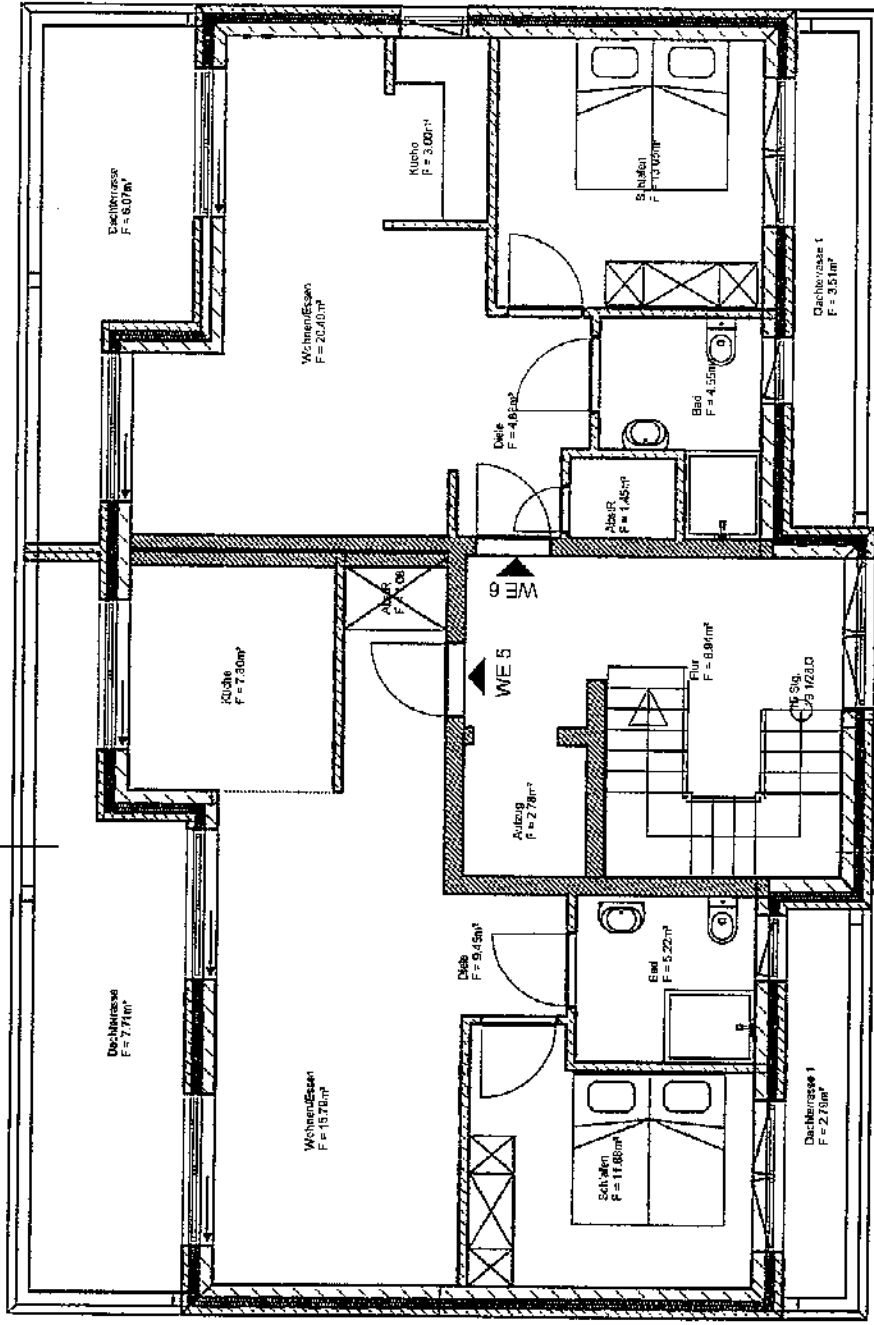
Wohnung 4
68,00 m²
AbslR KG 10,06 m²
Gesamt 78,06 m²
Kaufpreis 256.000 €

Wohnung 3
75,73 m²
AbslR KG 8,08 m²
Gesamt 83,81 m²
Kaufpreis 278.060 €



Neubau 6 WE	PROJEKT 2019-10-00 Pflöner Str. 117 23701 Eutin	BAUHERR Teresa Lohoda Gedenbergrasse 28 23714 Malente	PLANNHALT Exp DG	MASSSTAB 1:100.00	Entwurfsverfasser Walter Hemmerling Architekt	DATUM 04.07.2020
-------------	--	--	---------------------	-------------------	---	------------------

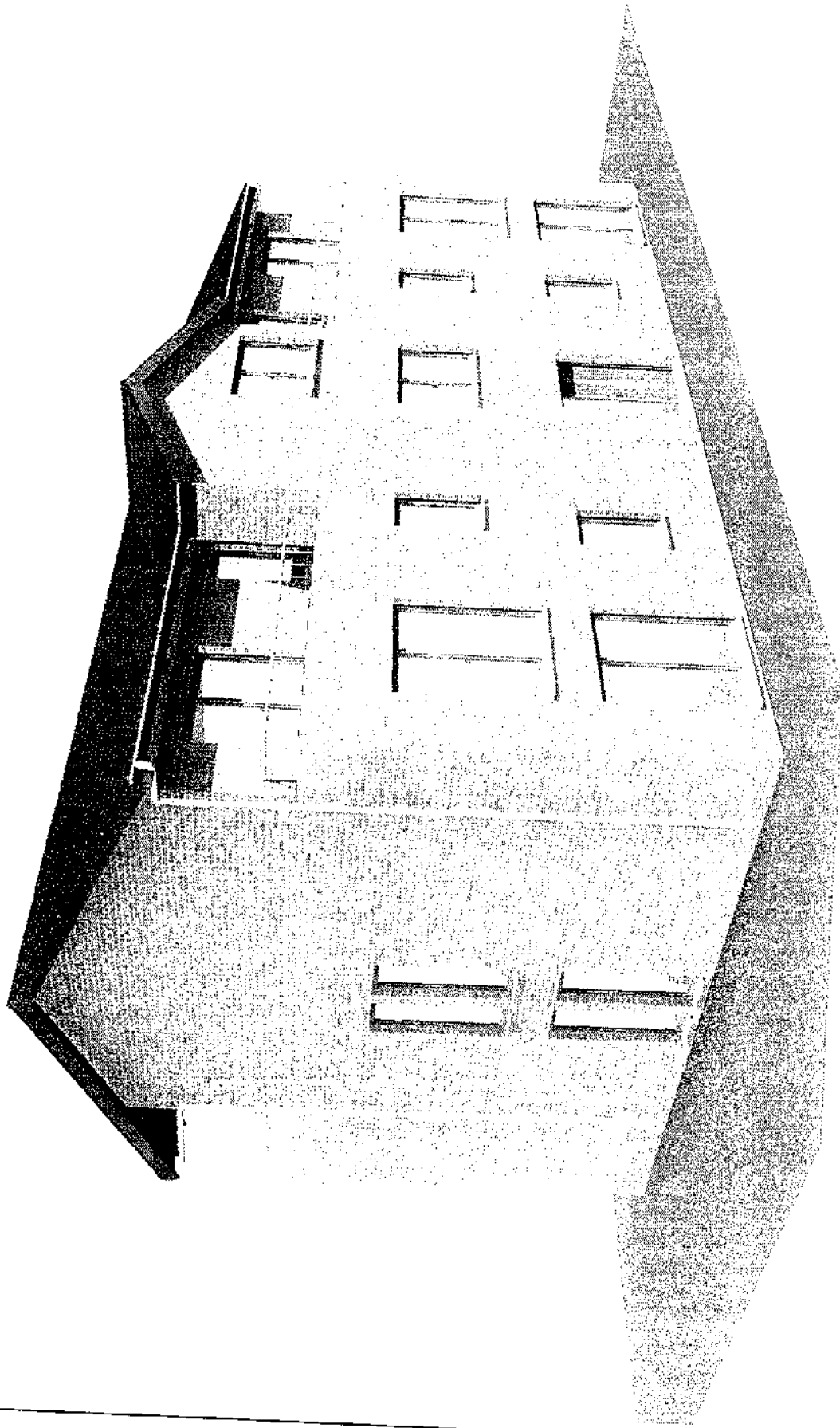
Strassenseite



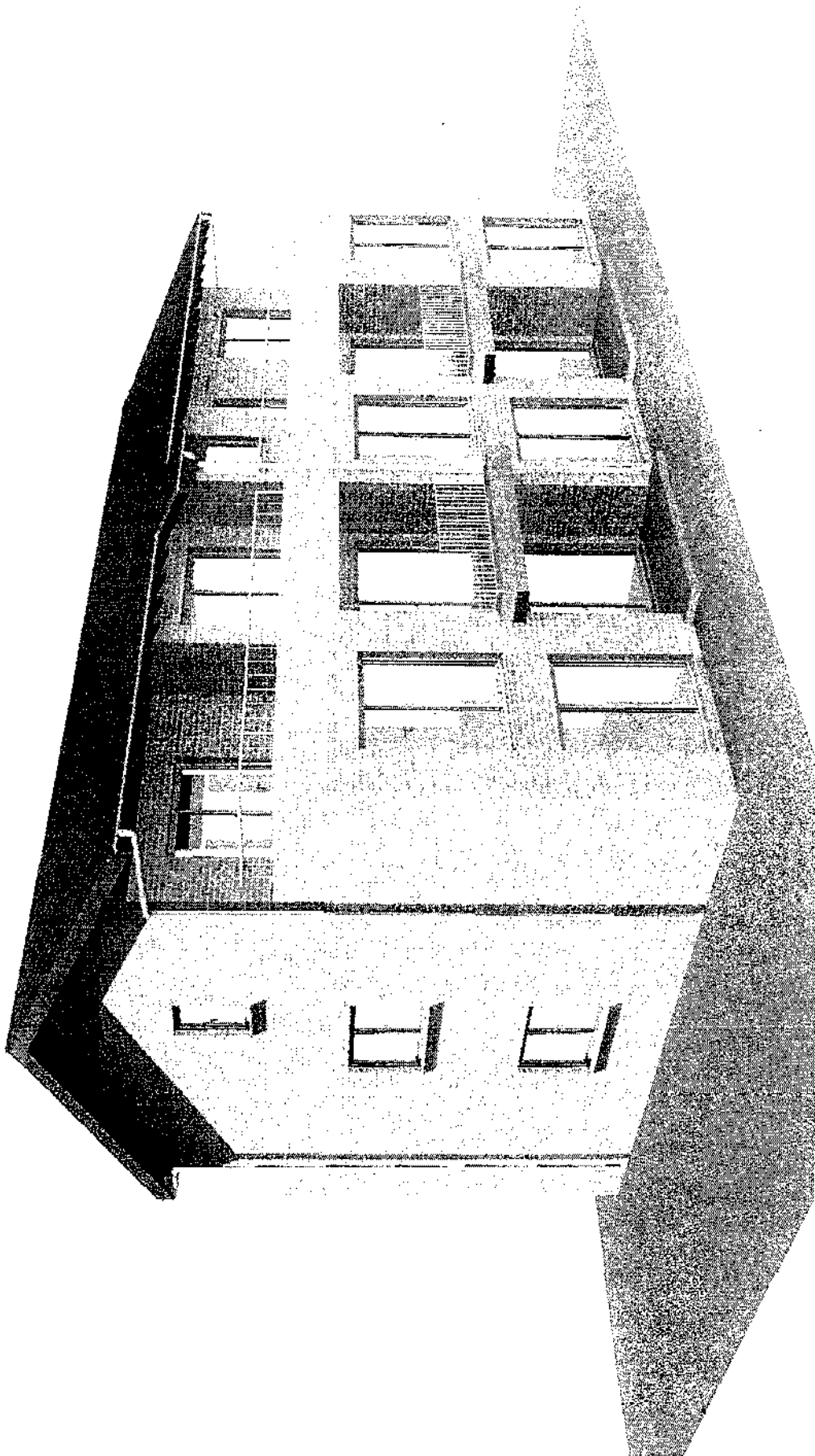
Gartenseite

Wohnung 5
57,21 m²
AbsIR KG 7,97 m²
Gesamt 65,10 m²
Kaufpreis 219.000 €

Wohnung 6
61,72 m²
AbsIR KG 7,97 m²
Gesamt 69,69 m²
Kaufpreis 234.000 €



Modell	w1 mit Satteldach	Sicht	Visualisierungssicht	Maßstab	1:121
Bauvorhaben	2019-Jobo			Datum	04.07.2020
	MFH 6 WE Eutin			Seite	1
	Ingenieurbüro - Dipl.-Ing. Heinrich Gunia				



Modell	w1 mit Satteldach	Sicht	Visualisierungssicht	Maßstab	1:121
Bauvorhaben	2019-Jobo			Datum	04.07.2020
	MFH 6 WE Eutin			Seite	1
					Ingenieurbüro - Dipl.-Ing. Heinrich Gunia

PLÖNER STR.

ANSCHLUSS AN
öffentliches
RW- und SW-NETZ

ÜBERGABESCHACHT
jeweils DN 1000

119

115

Baulast
Abstandfläche

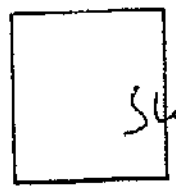
RW
DN 100

DN 100

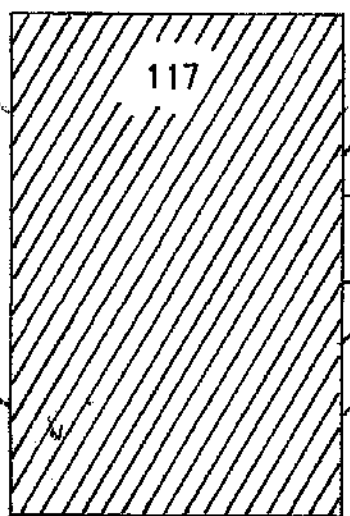
DN 125

ca. 10,08 SW

31,36



No Gefälle



11,39

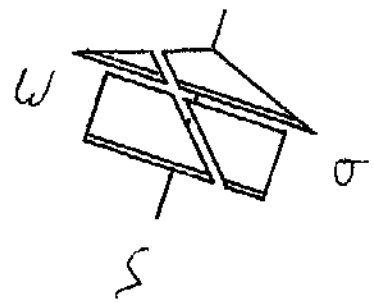
17,56



16,53

3,70

Süd Ost



M=1:250
PLÖNER STR 117
23701 EUTIN
FLUR 4
FLURSTÜCK 705
BAUHERR
FRAU TERESA LOBODA
ENTWÄSSERUNG